

Aufgaben des Zolls im Zusammenhang mit dem Angriffskrieg Russlands in der Ukraine

Stand Mai 2022

Durchsetzung der EU-Sanktionsmaßnahmen

Der Zoll überwacht die Einhaltung der EU-Sanktionen in den Bereichen der Ein-, Aus- und Durchfuhr sowie bei Verbringungen von Waren. Er leistet neben vielen anderen behördlichen Akteuren auf Bundes- und Landesebene (z. B. Länderpolizeien, Bundespolizei, Grundbuchämter, Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle, Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltungen, Flugsicherheitsbehörden, Luftfahrtbehörden, Staatsanwaltschaften, Gerichte) einen wichtigen Beitrag bei der effektiven Durchsetzung der EU-Sanktionen.

Zur Durchsetzung der Finanzsanktionen sind Banken und Versicherungen unmittelbar verpflichtet, alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um sanktioniertes Vermögen einzufrieren. Sie sind dabei gegenüber der Bundesbank berichtspflichtig. Für die Freigabe von eingefrorenen Geldern im Rahmen der sanktionsrechtlichen Ausnahmetatbestände ist die Deutsche Bundesbank (Servicezentrum Finanzsanktionen) zuständig. Das betrifft insbesondere Verfügungen über eingefrorene Konten.

Das BAFA ist zuständig, wenn sich Verbote oder Genehmigungspflichten auf die Lieferung von Gütern oder auf die Erbringung von nicht-finanzbezogenen Dienstleistungen im Zusammenhang mit Gütern beziehen (Beispiel sind u. a. Dual-Use Güter) sowie für Ausnahmegenehmigungen hinsichtlich eingefrorener wirtschaftlicher Ressourcen.

Die private Verwendung eingefrorener Vermögensgegenstände ist grundsätzlich weiterhin zulässig (Beispiel: Eine auf der Sanktionsliste befindliche Person darf weiterhin im eigenen Auto fahren, dieses aber nicht als Taxi nutzen).

Eingefrorene Vermögensgegenstände können nicht standardmäßig sichergestellt oder beschlagnahmt werden. Eine derartige Maßnahme ist im deutschen Recht nur unter engen gesetzlichen Voraussetzungen im Rahmen der Gefahrenabwehr zulässig. Beschlagnahmungen oder Sicherstellungen können nur erfolgen, wenn ein hinreichender Verdacht vorliegt, dass ein Verstoß gegen EU-Sanktionen mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit bevorsteht. Dies haben die jeweiligen Behörden in eigener Zuständigkeit zu prüfen. Für die Beschlagnahme oder anderweitige Sicherstellung von eingefrorenen Vermögensgegenständen sind nach deutschem Recht die Behörden zuständig, die mit der Gefahrenabwehr oder der Strafverfolgung betraut sind. Damit der Zoll tätig werden kann, muss der Verstoß im Zusammenhang mit der Ein-, Aus- und Durchfuhr sowie dem Verbringen stehen.

Rechtsverstöße gegen EU-Sanktionsbestimmungen verfolgen die zuständigen Strafverfolgungsbehörden im Rahmen der nationalen Straf- und Bußgeldvorschriften.

Interministerielle Taskforce

Die Bundesregierung hat eine Taskforce zur Durchsetzung der Sanktionen etabliert. Die Taskforce steht unter gemeinsamer Federführung von BMWK und BMF. Für die verschiedenen Themenbereiche bestehen zudem Schwerpunktzuständigkeiten.

Die Taskforce wurde eingerichtet, um eine effektive Durchsetzung der Sanktionspakete insgesamt sicherzustellen. Diese Sanktionspakete berühren unterschiedlichste Bereiche (u.a. Exportrestriktionen, Finanz- und Kapitalmarktbeschränkungen und Listungen gegen Einzelpersonen und Organisationen). Diese entwickeln sich fortlaufend weiter. Für die jeweiligen Sanktionsbereiche wird in der Taskforce die Expertise verschiedener Stellen konzentriert, insbesondere betrifft dies neben BMWK, BMF, BMI und Bundesbank auch Vertreter von BMDV, BMJ, AA sowie nachgeordnete Behörden (u. a. BND, BKA, BfV, BaFin, ZKA, FIU, BAFA) und Länder¹.

Aufgaben der Zollverwaltung

Die Behörden des Zollfahndungsdienstes wirken bei der Überwachung des Außenwirtschaftsverkehrs im Zusammenhang mit der Ein-, Aus- und Durchfuhr sowie dem Verbringen mit. Die Aufgaben in diesem Bereich sind insbesondere auf die Verhütung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten und die Aufdeckung unbekannter Straftaten ausgerichtet.

Das Zollkriminalamt unterstützt mit einem umfassenden elektronischen Risikomanagement die Behörden des Zolls (insbesondere den Abfertigungsdienst) bei ihrer Aufgabenerfüllung.

Rolle der Financial Intelligent Unit

Die Financial Intelligence Unit (FIU) als Zentralstelle des geldwäscherechtlichen Meldewesens bearbeitet auch Verdachtsmeldungen, die mit den EU-Sanktionsmaßnahmen in Zusammenhang stehen könnten.

Abhängig vom Ergebnis der Analyse werden die Informationen umgehend zur weiteren Bearbeitung an die zuständigen Behörden übermittelt. Dies können neben den Strafverfolgungsbehörden, wie dem Zollfahndungsdienst, Landeskriminalämtern und Staatsanwaltschaften, auch die Bundesbank, die BaFin, das BfV, der BND oder auch FIUs anderer Staaten sein.

Aufgaben des Prüfungsdienstes

Der Prüfungsdienst der Hauptzollämter führt neben anderen Behörden Prüfungen hinsichtlich der Einhaltung außenwirtschaftsrechtlicher Bestimmungen durch. Gegenstand dieser nachgelagerten Prüfung ist dabei auch die Einhaltung von Sanktionen und ggf. Proliferationsfinanzierung im Zusammenhang mit der Ein-, Aus- und Durchfuhr bzw. dem Verbringen von Waren. Diese Prüfungen sind als risikoorientierte Vor-Ort-Prüfungen ausgestaltet.

Hilfslieferungen in die Ukraine

Der Zoll fertigt Hilfslieferungen in die Ukraine prioritär ab. Dabei werden alle verfahrensrechtlich zulässigen Vereinfachungsmöglichkeiten des Unionszollrechts im zollrechtlichen Ausfuhrverfahren ausgeschöpft.

Für offizielle Hilfslieferungen des Bundes wurde das Zollamt Dresden als zentrales Abfertigungsamt eingerichtet, um eine 24/7-Verfügbarkeit zu gewährleisten. Bürgerinnen und Bürger können sich bei Fragen zu privaten Hilfslieferungen zudem rund um die Uhr zielgenau an die neu eingerichtete Hotline +49 (0) 351 44834-574 wenden.

¹ Siehe Glossar

Glossar

- BMWK: Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz
- BMF: Bundesministerium der Finanzen
- BMI: Bundesministerium des Innern und für Heimat
- BMDV: Bundesministerium für Digitales und Verkehr
- BMJ: Bundesministerium der Justiz
- AA: Auswärtiges Amt
- BND: Bundesnachrichtendienst
- BKA: Bundeskriminalamt
- BfV: Bundesamt für Verfassungsschutz
- BaFin: Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
- ZKA: Zollkriminalamt
- FIU: Financial Intelligence Unit
- HZA: Hauptzollamt
- BAFA: Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle